



Ö B V P

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP
Member of the World Council for Psychotherapy - WCP

Löwengasse 3/5/Top 6 A-1030 Wien Tel. 01/512 70 90 Fax 01/512 70 91
E-Mail: oebvp@psychotherapie.at <http://www.psychotherapie.at/oebvp>

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 5. September 2003

GZ: 318.016/6-II.1/2003

Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2003

Einleitend hält der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) fest, dass wir prinzipiell das Strafrecht als den Kodex unserer Gesellschaft verstehen, in dem diese regelt, was sie für Recht bzw. Unrecht ansieht.

Bei der Ahndung strafrechtlich relevanter Handlungen gilt es unseres Erachtens jedoch auch, die notwendige und mögliche Rehabilitation und (Wieder)-Eingliederung wie auch den Schutz der Bedürfnisse von Verbrechenopfern mit einem entsprechend differenzierten Maßnahmenkatalog zu berücksichtigen.

In diesem Sinne begrüßen wir seitens des ÖBVP die Neuregelung § 212 (2), die sexuelle Übergriffe während einer psychotherapeutischen Behandlung nun prinzipiell als strafrechtlich relevante Handlung festschreibt, da die für einen psychotherapeutischen Behandlungsprozess notwendige Regression eine spezifische Abhängigkeit der Hilfesuchenden impliziert. Die vorgesehene Gesetzesänderung untermauert die diesbezüglichen Regelungen im Berufskodex für PsychotherapeutInnen und unterstützt die Berufsvertretung und ihre entsprechenden berufsethischen Gremien in der Aufgabe der Qualitätssicherung auch im Sinne einer Kontrolle der Einhaltung bzw. Ahndung der Verletzung berufsethischer Pflichten wie sie durch das Psychotherapiegesetz gegeben und im Berufskodex für PsychotherapeutInnen dezidiert ausgeführt sind.

Die spezifische psychotherapeutische Arbeitsbeziehung erfordert hinsichtlich der Ahndung und Behandlung sexueller Übergriffe bzw. hinsichtlich des Umgangs mit einem diesbezüglichen Verdacht jedoch auch adäquate Rahmenbedingungen:

1. Der ÖBVP geht davon aus, dass MitarbeiterInnen berufsethischer Gremien zum Schutz der für ihre Arbeit notwendigen Vertrauensbeziehung in Fortführung der Intention der diesbezüglichen Regelung der Strafprozessordnung 1994 auch mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes von einer Anzeigenpflicht befreit sind. Die langjährige Erfahrung in der Arbeit der berufsethischen Gremien zeigt, dass die (Psycho)Dynamik sexueller Übergriffe in Psychotherapien mit der betroffener Kinder und Jugendlichen

und PatientInnen trauen sich sehr oft nur dann um Hilfe und Unterstützung an eine Stelle zu wenden, wenn sichergestellt ist, dass dieser Schritt nicht immer und automatisch zu einer Strafverfolgung des Täters/der Täterin und damit einhergehend ihrer Zeugenaussage vor Gericht verbunden ist. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass den Opfern sexueller Übergriffe jederzeit die Möglichkeit einer Strafanzeige offen steht.

2. Die nach derzeitiger Gesetzeslage geregelte Verjährungsfrist von 5 Jahren kann für manche Betroffene zu kurz sein: Erfahrungsgemäß dauert es nach der traumatisierenden Erfahrung sexueller Übergriffe im Rahmen einer psychotherapeutischen Beziehung sehr lange, bis die damit einhergehende Verstörung so weit verarbeitet ist, dass die Betroffenen sich diesbezüglich handlungsfähig fühlen. Beschämung und Verletztheit sind häufig derart tiefgehend, dass eine – unter Umständen aus prinzipiellen Gründen sogar gewünschte - Strafanzeige auf dem Hintergrund der hier kurz skizzierten psychischen Situation Betroffener diesen zu früh nicht möglich ist bzw. auch die Gefahr einer sekundären Traumatisierung bergen kann.

In diesem Sinne schlägt der ÖBVP vor, die Verjährungsfrist für Delikte den § 212 (2) betreffend mit 10 Jahren anzusetzen.

3. Menschen mit massiven psychischen Leiden und entsprechenden Störungen und Beeinträchtigungen agieren diese manchmal auch außerhalb der psychotherapeutischen Sitzungen aus.

Ohne die schmerzliche Tatsache sexueller Übergriffe in Psychotherapien leugnen, vertuschen oder verharmlosen zu wollen, gilt es, hinkünftig bei Strafanzeigen, die diese Problematik betreffen, auch den Schutz der PsychotherapeutInnen vor unrechtmäßiger Diffamierung und Beschuldigung durch entsprechend behutsame Ermittlungen unter Beiziehung psychotherapeutischer GutachterInnen zu sichern. Letztlich wären durch diese Form der fachlich fundierten Vorgangsweise auch potenziell agierende PatientInnen und KlientInnen mitgeschützt.

Somit sollte in der Strafprozessordnung an entsprechender Stelle folgende Ergänzung vorgenommen werden:

Bei erfolgter Anzeige gemäß Strafgesetzbuch § 212 (2)1. ist bereits zu Beginn der Ermittlungen ein/e psychotherapeutische/r GutachterIn beizuziehen.

Zusammenfassend begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf, bezogen auf die darin enthaltene Regelung sexueller Übergriffe zwischen Erwachsenen, wenn eine spezifische Abhängigkeitsbeziehung zu Grunde liegt, wie dies auch für die Psychotherapie zutrifft.

Dr. Margret Aull

Präsidentin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergeht gleichlautend an das Bundesministerium für Justiz, Abt. II/1